

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1018/2-II/14/92 | 25/

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Min.Rat Dr. Klissenbauer
Telefon:
51 433 / 1228 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
	184 -GE/19
Datum:	5. JAN. 1993
	08. Jan. 1993

S. 101

Dr. Hillingrathner

Betr: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L), Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten sowie ein Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen samt Erläuterungen

Das BMF beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMUJF erstellten und mit Note vom 22. Oktober 1992, ZI. 19 4444/7-I/8/92, versendeten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L) in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Die Begutachtungsfrist wurde vom BMUJF mit 11. Jänner 1993 terminisiert.

25 Beilagen

17. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Hillingrathner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1018/2-II/14/92

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Min.Rat Dr. Klissenbauer
Telefon:
51 433 / 1228 DW

Betr: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L), Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten sowie ein Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen samt Erläuterungen; z.Zl. 19 4444/7-I/8/92

Das BMF nimmt zum do. Gesetzentwurf zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L) wie folgt Stellung:

Es wird nicht verkannt, daß die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die in den Erläuterungen erwähnten Unwägbarkeiten nur mit Schwierigkeiten möglich und die Kalkulation daher mit großen Schätzunsicherheiten behaftet ist. Gerade weil aber mit ungewissen Kosten in beträchtlicher Höhe und der Gefahr einer unkontrollierbaren Personalausweitung zu rechnen ist, müßte dennoch versucht werden, entweder die Schätzungsgenauigkeit zu vertiefen oder zumindest die Bandbreite der Schätzungsunsicherheiten genauer darzustellen bzw. diese etwa in Form eines "Sicherheitszuschlages" zu quantifizieren.

Es ist insbes. zu bedenken, daß durch das Gesetzesvorhaben die Länder finanziell belastet werden. Gem. § 5 FAG werden daher mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften Verhandlungen zu führen sein. Diese sollten zweckmäßigerweise vor Einbringung des Gesetzentwurfes in den Ministerrat durchgeführt werden. Es wird ersucht, sich wegen des Termines und der Modalitäten der Durchführung der Verhandlungen mit der ho. Abteilung II/11 in Verbindung zu

setzen. Auch im Hinblick auf diese Verhandlungen wäre eine nähere Klärung erforderlich, in welcher Höhe die Länder tatsächlich belastet werden.

Unter den derzeit vorliegenden Gegebenheiten bzw. Unsicherheiten bezüglich der finanziellen Auswirkungen sieht sich das BMF nicht in der Lage, das Gesetzesvorhaben zu befürworten bzw. eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Abgesehen von diesen grundlegenden Bedenken wegen der unzureichenden Kalkulationsgrundlagen schiene es überlegenswert, entsprechend dem Verursacherprinzip für Eigentümer und Betreiber von Anlagen, die infolge der Nichterfüllung von Auflagen Schadstoffe emittieren, Kostentragungspflichten im Zusammenhang mit solchen Aufwendungen in Betracht zu ziehen, die im Zuge der Statuserhebung nach § 7, bei Kontrollen nach § 25 und allenfalls bei Erstellung des Maßnahmenkatalogs nach § 8 erwachsen.

17. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Hillingrathner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

